

## Blauzungenkrankheit

### 1. Erreger

Familie Reoviridae, Genus Orbivirus, unbehülltes dsRNA Virus. Es gibt mindestens 30 verschiedene Serotypen des Blauzungenkrankheit-Virus (BTV) mit unterschiedlicher Virulenz und Verbreitung. Nur die klassischen Serotypen 1 bis 24 werden als bekämpfungswürdig eingestuft.

#### 1.1. Empfängliche Spezies

Wiederkäuer und eingeschränkt auch Kameliden, Allgemeinerkrankung der Schafe sowie anderer domestizierter und wildlebender Wiederkäuer. Die typischen **klinischen Erscheinungen** sind meist nur beim Schaf anzutreffen, wogegen andere befallene Wiederkäuer (vor allem Rinder) oft asymptomatisch subklinisch infiziert sind.

Die Anwendung von Impfstoffen ist möglich.

#### 1.2. Tenazität

unbehülltes RNA-Virus mit moderater Tenazität, labil im sauren Bereich (ab pH 6).

#### 1.3. Vektoren

##### 1.3.1. Belebt

Der Erreger wird von Insekten (v. a. *Culicoides* spp.) übertragen.

Saisonales Auftreten (Gnitzenflug).

Keine direkte Übertragung von Tier zu Tier, mit Ausnahme der iatrogenen Verbreitung mit kontaminierten Injektionskanülen.

Über infizierte Vektoren kann das Virus über weite Entfernungen verschleppt werden.

##### 1.3.2. Unbelebt

keine

### 2. Entwesung

erforderlich: Vernichtung der Arthropoden (v. a. *Culicoides* spp.)

### 3. Anzuwendende Desinfektionsverfahren

siehe auch: MANUAL ON PROCEDURES FOR DISEASE ERADICATION BY STAMPING OUT  
(<http://www.fao.org/docrep/004/y0660e/Y0660E00.htm#TOC> )

#### 3.1. laufende Desinfektion

nicht erforderlich

#### 3.2. vorläufige Desinfektion

nicht erforderlich

### 3.3. Schlussdesinfektion

#### 3.3.1. Reinigung

Entfernung von Blutresten (z. B. mit reichlich Wasser)

#### 3.3.2. Flächendesinfektion

Geprüfte Mittel für unbehüllte Viren der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich in der jeweils gültigen Fassung entsprechend den Herstellerangaben.

#### 3.3.3. Desinfektion von Festmist

nicht erforderlich

#### 3.3.4. Desinfektion von Flüssigmist

nicht erforderlich

#### 3.3.5. Desinfektion von Gegenständen, Geräten, und Textilien

nicht erforderlich

## **4. Rechtsgrundlagen**

- Richtlinie 92/119/EWG
- Richtlinie 2000/75/EG
- Verordnung (EG) Nr. 1266/2007
- Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in der jeweils geltenden Fassung

### **Autor:**

- **Dr. Bernd Hoffmann**  
Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Virusdiagnostik, Greifswald - Insel Riems